



Gemeinnützigkeit und Stiftungen

Stiftungen nehmen auch in der Schweiz eine wichtige Funktion in der Gesellschaft wahr und tragen bemerkenswerten – oftmals wenig bekannten - Beitrag zum Gemeinwohl bei. Schätzungen gehen von über 11'000 gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz aus. Ein Drittel wurde erst innerhalb der letzten 10 Jahre gegründet. Derzeit verwalten die gemeinnützigen Stiftungen nach Schätzungen rund CHF 40 Mrd. und schütten jedes Jahr rund CHF 1 Mrd. aus.

1. Die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen

Eine Stiftung entsteht durch die Widmung eines Vermögens für einen bestimmten Zweck. Das Stiftungsrecht räumt dem Stifter dabei eine grosse Gestaltungsfreiheit ein. Daran hat auch die erste Stiftungsrechtsrevision, die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, nichts geändert. In der Revision ging es darum, das Stiftungsrecht den heutigen Gegebenheiten besser anzupassen. Auf grundsätzliche Änderungen, wie etwa die Einführung eines Rückübertragungsrechts von Stiftungsvermögen von der Stiftung zurück an den Stifter wurde verzichtet.

Kernpunkte der Revision waren:

- die Einführung eines Zweckänderungsvorbehalts, der es dem Stifter erlaubt, den Zweck der Stiftung zu ändern, wenn er sich dieses Recht vorbehalten hat;
- die Einführung einer obligatorischen Revisionsstelle;
- die Pflicht zur Buchführung und
- die verbesserten steuerlichen Rahmenbedingungen.

2. Die steuerlichen Rahmenbedingungen

Grundsätzlich hat der Staat zwei Möglichkeiten, Stiftungen zu fördern. Er kann Beiträge oder Subventionen an Stiftungen ausrichten oder er kann Steuererleichterungen gewähren. Steuererleichterungen können auf zwei Ebenen ansetzen. Zum einen, indem Stiftungen selber steuerbefreit sind, zum anderen, indem Zuwendungen an Stiftungen bei der spendenden Person vom steuerbaren Einkommen bzw. Gewinn abgezogen werden können.

3. Die Steuerbefreiung der Stiftung

Voraussetzung der Steuerbefreiung einer Stiftung ist, dass sie gemeinnützige, öffentliche oder Kultuszwecke verfolgt. Die Mittel der Stiftung müssen ausschliesslich und unwiderruflich einer öffentlichen Aufgabe oder dem Wohl Dritter gewidmet sein. Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass ein Allgemeininteresse verfolgt wird. Dieses Interesse kann karitativer, humanitärer, ökologischer, wissenschaftlicher, kultureller oder etwa auch gesundheitsfördernder Natur sein. Massstab bei dieser Beurteilung soll die allgemeine Volksauffassung sein. Daneben wird auch Uneigennützigkeit verlangt. Die Beteiligten müssen für die Erreichung des Zweckes Opfer erbringen. Deshalb schliessen Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke eine Steuerbefreiung in der Regel aus. Steuerbefreiung kann auch gewährt werden bei Verfolgung öffentlicher Zwecke. Die Abgrenzung, ob ein Zweck vorliegt, der für eine Steuerbefreiung qualifiziert oder nicht, wurde weitgehend der Praxis überlassen. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat nun Richtlinien publiziert, die die Qualifikation erleichtern soll. Ziel dieser Richtlinien ist es, einen einheitlichen gesamtschweizerischen Massstab zu definieren.

Schweizer Stiftungen können auch im Ausland tätig werden. Dies schliesst eine Steuerbefreiung zwar nicht aus. Die Auslandstätigkeit soll aber nach schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert erachtet werden. In Betracht kommen etwa Entwicklungshilfe, humanitäre Hilfe, ökologische Hilfe oder auch Kulturförderung. Um Missbräuchen vorzubeugen, werden die Steuerbehörden angehalten, bei Auslandaktivitäten vertieft zu prüfen, ob die statutarischen Zwecke auch tatsächlich verfolgt werden. Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt, zahlt die Stiftung weder Gewinn- und Kapitalsteuer noch Erbschafts- oder Schenkungssteuern.

4. Die Steuersituation beim Stifter und den Spendern

Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz können von Schweizer Steuerpflichtigen in gewissem Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Dies gilt sowohl für Bareinlagen als auch für Sacheinlagen. Die Höhe des steuerlich akzeptierten Abzugs variiert sehr stark.

Beim Bund beträgt sie 20 % der steuerbaren Einkünfte. In den Kantonen reichen die Regelungen von 1 % der steuerbaren Einkünfte bis zu Regelungen, die überhaupt keine Einschränkungen kennen. Vorsicht ist bei Zuwendungen an Institutionen mit Domizil im Ausland geboten, selbst wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen. Einerseits können solche Zuwendungen nicht vom Einkommen abgezogen werden, da explizit ein Sitz in der Schweiz verlangt wird. Andererseits können solche Zuwendungen aber auch Erbschafts- oder Schenkungssteuern auslösen, selbst wenn die ausländische Institution gemeinnützige Zwecke verfolgt. Da dabei in der Regel der Steuersatz für Nichtverwandte zur Anwendung kommt, sind Steuerbelastungen von 40 % und mehr keine Seltenheit. Zudem haftet nach vielen kantonalen Steuergesetzen der Schenker solidarisch für die Schenkungssteuer. Zahlt die ausländische Institution diese Steuer nicht, kann der Schenker mit Wohnsitz in der Schweiz in Anspruch genommen werden. Er kann dann die Spende nicht vom Einkommen abziehen und muss unter Umständen noch für die Schenkungssteuer gerade stehen.

5. Zusammenfassung

Insgesamt können die Entwicklungen der letzten Jahre für die Schweizerische Stiftungslandschaft als positiv beurteilt werden. Dies belegen nicht zuletzt auch die vielen neu gegründeten Stiftungen.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte, TEP